

UNVERGESSEN



Kleiner Friedhofsführer
für die kommunalen

Friedhöfe der Stadt Porta Westfalica

Kontakt

Stadt Porta Westfalica
Friedhofsverwaltung
Katharina Hohmeier
Möllberger Straße 63
32457 Porta Westfalica

0571/791-382

katharina.hohmeier@portawestfalica.de



Diese Broschüre wurde von der
Friedhofsverwaltung und der
Pressestelle erstellt.

Das Copyright für Fotos und Text liegt
bei der Stadt Porta Westfalica.

05/2021

Inhalt

Die kommunalen Friedhöfe stellen sich vor	4
Kriegsgräberstätten	8
Friedhofs- und Gebührensatzung	9
Das Recht auf Bestattung	9
Die Entscheidung für eine Grabart.....	10
Die Friedhofskapelle - ein Ort des Abschieds	16
Der Tag des Abschieds – Die Bestattung	17
Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte - Erinnerungen einen liebevollen Ausdruck geben	18
Die Räumung einer Grabstätte	20
Übersicht über die Grabarten	21

Unsere Friedhöfe – lebendige Orte? Wir meinen – Ja!

Der Friedhof ist ein Ort der Trauer. Hier nehmen wir Abschied, hierher kehren wir zurück, um unserer Angehörigen zu gedenken. Doch ein Friedhof wird auch aufgesucht als Begegnungs- und Erholungsort. Je schöner ein Friedhof ist und je liebevoller er gepflegt wird, umso intensiver können wir eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt auf dem Friedhof erleben. Alle Besucherinnen und Besucher sind auf unseren acht kommunalen Friedhöfen mit ihrer jeweils eigenen Atmosphäre herzlich willkommen.

Mit dieser kleinen Broschüre laden wir Sie ein, sich frühzeitig mit dem Thema Bestattung zu befassen. Wir informieren Sie über die Nutzungsmöglichkeiten und Regelungen unserer kommunalen Friedhöfe.

In allen Fragen können Sie sich gern an die Friedhofsverwaltung der Stadt Porta Westfalica wenden.

Die kommunalen Friedhöfe stellen sich vor

Die Stadt Porta Westfalica unterhält 8 kommunale Friedhöfe, alle übrigen Friedhöfe im Stadtgebiet stehen unter Trägerschaft der Kirchengemeinden. Die Gestaltung und Pflege der Friedhöfe haben für die Bürgerinnen und Bürger eine besondere Bedeutung, denn sie drücken die Wertschätzung und Liebe aus, die man als Hinterbliebene seinen verstorbenen Angehörigen entgegenbringt. Das Team der Friedhofsverwaltung arbeitet dafür, diesem Bedürfnis bestmöglich gerecht zu werden.



Barkhausen (alter Friedhof)

Mit seinem alten Baumbestand liegt der alte Barkhauser Friedhof verwunschen und wunderschön zwischen „Pfarrstraße“ und „Kreisstraße“. Beisetzungen sind nur noch in besonderen rechtlichen Ausnahmefällen möglich, da sich dieser Friedhof in der Schließung befindet. Der Friedhof wird aber als Parkanlage weiter bestehen bleiben.



**Barkhausen
(neuer Friedhof)**
Der neue Friedhof Barkhausen an der „Alten Poststraße“ lädt zum Verweilen ein.

Costedt

Mitten im Ort an der „Baumstraße“ liegt der kleinste kommunale Friedhof mit seiner ruhigen Atmosphäre.



Eisbergen

Idyllisch gelegen am Waldrand bietet sich der weitläufige Friedhof an der Straße „Weinsberg“ für einen Spaziergang an.



Holzhausen

Von dem etwas höher gelegenen Friedhof Holzhausen an der „Findelshöhe“ hat man einen sehr schönen Blick auf die Porta Westfalica mit dem Kaiser Wilhelm-Denkmal und auf die Holzhauser Mühle.



Möllbergen

Der Friedhof Möllbergen liegt am Ortsrand mitten in den Feldern am „Kollmannsweg“. Zum Gedenken der Gefallenen der beiden Weltkriege ist im Eingang der Kapelle eine Gedenktafel angebracht.



Veltheim

Von diesem Friedhof am „Sprengelweg“ hat man einen weiten Blick über das Land. Durch eine Allee sind das Hochkreuz und die kleine Kapelle fußläufig miteinander verbunden. Sie prägen den Charakter des Friedhofs.



Vennebeck

In Vennebeck an der „Friedenstraße“ liegt einer der kleineren Friedhöfe. Insbesondere an sonnigen Tagen kann man diesen Ort der Ruhe besinnlich auf sich wirken lassen.

Kriegsgräberstätten auf den Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica

Die Stadt Porta Westfalica setzte 70 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges im Jahr 2015 alle Kriegsgräberstätten im Stadtgebiet instand. Die Mittel für die Instandsetzung wurden vollständig von der Bezirksregierung Detmold übernommen.



Foto: Kriegsgräber in Vennebeck

Kriegsgräberstätten befinden sich auf den kommunalen Friedhöfen in Barkhausen und Vennebeck sowie den kirchlichen Friedhöfen in Eisbergen, Hausberge, Lerbeck, Lohfeld und Nammen.

Bis heute sind Kriegsgräberstätten Orte der Trauer. Viele Familien haben Angehörige verloren, die im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg als Soldaten gefallen sind oder Opfer von

Kriegshandlungen wurden. Im Außenlager des KZ Neuengamme an der Porta Westfalica sind etwa 600 Häftlinge ums Leben gekommen. Einige sind auf Friedhöfen des Stadtgebietes begraben, einige wurden umgebettet, andere sind ins KZ Neuengamme zurücktransportiert worden, bevor sie verstorben sind. Bei vielen konnte nicht geklärt werden, wo die Leichname verblieben sind.

Das Gedenken an diese Menschen hat bis heute und auch für die nachfolgenden Generationen weiterhin große Bedeutung. Mit der wachsenden zeitlichen Distanz zu beiden Weltkriegen und zur Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus nimmt der persönliche Bezug zu den Grabstätten ab. Sie bleiben aber weiterhin Orte der Spurensuche, der historischen und ethischen Bildung sowie der Mahnung.

Friedhofs- und Gebührensatzung

Das Geschehen auf den Friedhöfen wird durch die Friedhofssatzung und durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Gebühren, wie z.B. Nutzungs- oder Bestattungsgebühren, sind in der Gebührensatzung festgelegt. Die Satzungen sind auf der städtischen Internetseite unter www.portawestfalica.de zu finden. Auf Nachfrage stellen wir diese auch gern in Papierform zur Verfügung.

Das Recht auf Bestattung

Verleihung von Nutzungsrechten

Die Gemeinde gewährleistet, dass Verstorbene auf einem Friedhof durch Erdbestattung oder Urnenbeisetzung beerdigt werden. Der sogenannte „Grabkauf“ stellt rein rechtlich die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an einer Grabstätte dar. Deshalb spricht man von der Verleihung von Nutzungsrechten. Das Nutzungsrecht wird von der Kommune verliehen. Das Grabnutzungsrecht an einem Reihengrab kann nicht verlängert werden. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht wieder erworben bzw. verlängert werden, wenn ein Sterbefall eintritt und der Wunsch besteht, das Grab weiter zu nutzen, obwohl die Restlaufzeit des Grabes für die neue Mindestruhezeit nicht ausreicht.

Übertragung des Nutzungsrechtes



Der Grabnutzungsberechtigte sollte schon zu Lebzeiten bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tod übergeht. In der Regel wird das Nutzungsrecht auf den Angehörigen übertragen, der nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist. Hat der Grabnutzungsberechtigte zu Lebzeiten keine Bestimmung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach seinem Tod üblicherweise auf seinen nächsten Angehörigen über. Vorrangig Berechtigte können zugunsten des Nächstberechtigten verzichten. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird seitens der Friedhofsverwaltung beurkundet.

Die Entscheidung für eine Grabart

Die Wahl der Art der Grabstätte ist sicherlich eine der bedeutsamsten Entscheidungen. Die Grabart gibt dem Gedenken der Hinterbliebenen eine Form.

Die Grabarten unterscheiden sich vor allem hinsichtlich des Pflegeaufwands und der festgelegten Gestaltungsvorschriften. Deshalb sollte auch der Aspekt der Grabpflege in die Entscheidung mit einbezogen werden. Zu beachten ist, dass nicht



alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten werden. Die Grabarten werden im Folgenden vorgestellt.

Erdwahlgräber

Erdwahlgräber werden auf allen kommunalen Friedhöfen angeboten. Erdwahlgräber sind Grabstätten zur Bestattung von Särgen.



Es besteht aber auch die Möglichkeit, auf einem Erdwahlgrab Urnen beizusetzen. Die Lage der Grabstätte kann nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten des Friedhofs ausgewählt werden. Sie können sich für ein einstelliges oder mehrstelliges Grab entscheiden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich, wenn weitere Beisetzungen erfolgen sollen. Die gärtnerische Pflege des Grabes erfolgt durch die Angehörigen oder beauftragte Dritte (z.B. Gärtnereien).

Die gärtnerische Pflege des Grabes erfolgt durch die Angehörigen oder beauftragte Dritte (z.B. Gärtnereien).

Urnenwahlgräber

Urnenwahlgräber stehen auf allen kommunalen Friedhöfen zur Verfügung. Bis zu zwei Urnen können in einem Urnenwahlgrab bestattet werden. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab kann wiedererworben oder im Rahmen einer Beisetzung verlängert werden.



Die gärtnerische Pflege des Grabes erfolgt durch die Angehörigen oder beauftragte Dritte (Gärtner etc.). Eine weitestgehend pflegefreie Gestaltung ist durch eine Grabplatte möglich.

Reihengräber und Urnenreihengräber

Diese Grabart kann auf allen kommunalen Friedhöfen gewählt werden. Reihengräber werden für Bestattung von Särgen für die vorgesehene Ruhezeit von 30 Jahren, Urnenreihengräber für die



Beisetzung von Urnen für 25 Jahre abgegeben. Es sind Einzelgräber, d.h. in jeder Grabstätte darf jeweils nur ein Sarg bzw. eine Urne bestattet werden. Eine gemeinsame Bestattung, etwa von Ehepartnern, ist in einem Reihengrab nicht möglich.

Reihengräber werden innerhalb eines bestimmten Gräberfeldes „der Reihe nach“ vergeben und können nicht frei gewählt werden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden. Die gärtnerische Pflege des Grabes erfolgt durch die Angehörigen oder beauftragte Dritte (z.B. Gärtnereien).



Reihengräber und Urnenreihengräber im Rasenfeld

Diese Grabarten werden auf den Friedhöfen in Barkhausen (neu), Holzhausen, Möllbergen, Vennebeck (nur Reihengräber im Rasenfeld) und Veltheim angeboten. Die Grabstellen dürfen durch flache, bündig mit der Oberfläche abschließende Grabplatten gekennzeichnet werden. Eine individuelle Grabgestaltung und Pflege ist bei diesen Grabarten nicht möglich. Die Anlegung und Pflege erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck kann an einer Gedenkstelle abgelegt werden.



Urnenreihengräber anonym

Anonyme Urnenbeisetzungen erfolgen nur auf dem Friedhof in Möllbergen. Die anonyme Urnenbeisetzung erfolgt ohne Kennzeichnung innerhalb der Gräberfelder. Da die genaue Beisetzungsstelle unbekannt bleibt, erhalten auch die Angehörigen keine näheren Angaben darüber. Aus diesem Grund wird die Beisetzung auch ohne Teilnahme einer Trauergemeinde durchgeführt.



Anonyme Urnengräber werden durch die Stadt Porta Westfalica angelegt und gepflegt. Blumenschmuck kann an einer gekennzeichneten Gedenkstelle abgelegt werden.



Urnenreihengräber in Sonderfeldern

Sonderfelder sind unterschiedlich gestaltete Urnengemeinschaftsanlagen, die durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt werden. Es sind Einzelgräber für Urnen, die im Sterbefall für die Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden. Sonderfelder werden in drei unterschiedlichen Gestaltungsformen angeboten:

Sonderfelder A

Sonderfelder A sind bereits gestaltete und bepflanzte Bereiche zur Beisetzung von Urnen und stehen auf den Friedhöfen Barkhausen (neu) und Vennebeck zur Verfügung. Nach Beisetzung der Urne ist die Errichtung eines Kissensteines zur Kennzeichnung der Grabstätte möglich.



Sonderfelder B

Auf den Friedhöfen Barkhausen (neu), Costedt, Eisbergen, Holzhausen, Veltheim und Vennebeck können Urnen kreisförmig um einen Baum beigesetzt werden. Eine Kennzeichnung der Grabstätte mit einer rasenbündig verlegten Grabplatte ist möglich. Blumenschmuck kann auf dem gestalteten Bereich um den Baum abgelegt werden. Hier können nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien beigesetzt werden.



Sonderfelder C

Im Ortsteil Eisbergen auf dem Friedhof am „Weinsberg“ steht ein naturbelassener Bereich mit Waldcharakter zur Beisetzung von Urnen zur Verfügung. Um die naturnahe Beisetzungsform zu unterstreichen, erfolgt hier keine Kennzeichnung der Beisetzungsstelle durch ein Grabmal, Blumen- oder Grabschmuck. Bitte beachten Sie, dass hier nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien beigesetzt werden können.

Aschenstreufeld

Nur auf dem Friedhof in Holzhausen steht ein Aschestreufeld zur Verfügung. Die Asche der Verstorbenen wird von einem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung in einem festgelegten Bereich auf den geöffneten Boden verstreut und anschließend mit Erde oder Rasen bedeckt. Diese Beisetzungsart muss vom Verstorbenen zu Lebzeiten ausdrücklich schriftlich verfügt worden sein. Die Verfügung ist der Friedhofsverwaltung im Original vorzulegen.



Kinderreihengräber

Kinderreihengräber stehen auf allen kommunalen Friedhöfen zur Verfügung. Es handelt sich um Einzelgräber für Bestattungen von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind.



Sie werden in geschlossenen Feldern vergeben und der Reihe nach belegt. Ein Kindergrab kann im Rahmen der Friedhofssatzung individuell gestaltet werden. Kindergräber werden für 25 Jahre zur Verfügung gestellt, das Nutzungsrecht kann

weder verlängert noch wiedererworben werden. Die gärtnerische Pflege des Grabes erfolgt durch die Angehörigen oder beauftragte Dritte (Gärtner etc.)

Ein Ort des Abschieds – Die Friedhofskapelle

Für Trauerfeiern stehen auf den meisten Friedhöfen Kapellen zur Verfügung. Alle kommunalen Friedhofskapellen sind verpachtet oder verkauft worden. Die nachfolgend genannten Kapellen dienen weiterhin ihrem eigentlichen Zweck und können für eine Trauerfeier beim Betreiber angemietet werden. Der folgenden Aufstellung sind die Kontaktdaten zu entnehmen:



Barkhausen (neu)

Bestattungen Kruse-Köster
Parkweg 16
32457 Porta Westfalica
Telefon: 0571/71201

Hausberge

Bismarckbund a. d. Porta Westfalica
Osterfeldstraße 16
32457 Porta Westfalica
Telefon: 0571/55737
info@bismarckbund-porta.de

Möllbergen

Dorfverein Möllbergen
Telefon: 0160/7261764
dv-moellbergen@gmx.de

Vennebeck

Kapellenverein Vennebeck
Herr Lücke
Telefon: 05731/6372
Herr Münzer
Telefon: 05731/6732

Holzhausen

Bestattungen Kruse-Köster
Parkweg 16
32457 Porta Westfalica
Telefon: 0571/71201

Veltheim

Andreas Schmidt
Mahrstraße 12
32457 Porta Westfalica
Telefon: 05706/542

Costedt

Heimatverein Costedt
Frau Cordes
Telefon: 0571/97204649

Der Tag des Abschieds – Die Bestattung

Der Tag des Abschiedes ist für die Hinterbliebenen ein ganz besonderer Tag, an dem man seine Trauer teilt und gemeinsam Abschied nimmt.

Wahrscheinlich bleibt dieser Tag lange in Erinnerung. Deshalb sollte er entsprechend der Wünsche des/der Verstorbenen und der Vorstellungen der Hinterbliebenen gut geplant und organisiert sein.

Die Bestattungsunternehmen sind vertraut mit allen Einzelheiten des Ablaufs und kümmern sich um die notwendigen Schritte.

Vor der eigentlichen Bestattung wird häufig in einer Kapelle oder in anderen Räumlichkeiten eine Trauerfeier abgehalten. Nach der Trauerfeier begleitet die Trauergemeinde den Verstorbenen zur Grabstätte. Eine Urne wird vom Bestatter oder einem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung getragen. Ehrenamtliche Träger tragen einen Sarg zum Grab, in der



Regel gehen der Bestatter oder ein Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung voran und führen die Beteiligten zur gewählten Grabstätte. Sobald die Trauergemeinde den Friedhof verlassen hat, wird das Grab von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung geschlossen. Die Kränze und Blumen werden anschließend von ihnen auf dem Grab arrangiert. Das spätere Abräumen des Grabschmucks sowie das Begräben der Grabstätte werden von dem oder der Nutzungsberechtigten ausgeführt oder eine dritte Person wird beauftragt. Somit kann der Zeitpunkt selbst bestimmt werden, an dem der Grabschmuck entfernt wird. Nur bei Urnen-/Reihengräbern im Rasenfeld erfolgt dieser Vorgang durch die Friedhofsgärtner.

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte – Erinnerungen einen liebevollen Ausdruck geben



Mit der Wahl der Grabstätte sind auch die Rahmenbedingungen für die gärtnerische Gestaltung des Grabbeetes verbunden. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung im Rahmen der Fried-

hofssatzung anzupassen. Für die Herrichtung und Instandhaltung einer Grabstätte sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Grabstätte (Einfassung, Grabbeet) muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder nach einer Bestattung erfolgt sein. Dies entfällt bei Grabstellen im Rasenfeld, bei anonymen Gräbern und beim Aschestreufeld.

Für die Grabpflege stehen auf allen Friedhöfen Gießkannen und Schubkarren bereit. Diese sind nach Gebrauch wieder zu den Sammelpunkten zurück zu bringen, um auch anderen die Möglichkeit der Nutzung zu geben.

Aus Pietätsgründen darf und kann die Friedhofsverwaltung ungepflegte Gräber nicht tolerieren. Deshalb ist bei der Wahl der Grabstätte zu bedenken, dass die Herrichtung und Pflege der unterschiedlichen Grabarten jeweils einen eigenen Zeit- und Kostenaufwand mit sich bringen.



Gärtnereien beraten bei der Gestaltung der Grabstätten. Grabstätten können pflegeleicht gestaltet werden, z.B. mit Bodendeckern, oder in Dauergrabpflege gegeben werden. Bundesweit sichern 26 regionale Dauergrabpflege-Gesellschaften, Genossenschaften und Treuhandstellen die Pflege von Grabstätten. Folie, die das Eindringen von Niederschlagswasser in Reihen- oder Wahlgrabstätten behindert, ist nicht zulässig. Alternativ kann wasserdurchlässiges Vlies verwendet werden. Kunststoffe und sonstige schwer verrottbare Materialien dürfen nicht in Trauerfloristik oder Grab schmuck oder verwendet werden. Davon ausgenommen sind z.B. Steckvasen. Die Verwendung von Herbiziden ist nicht gestattet! Bodensenkungen sind auf dem Friedhof unvermeidlich. Soweit Grabstätten hiervon betroffen sind, müssen die Nutzungsberechtigten selbst für die Auffüllung sorgen. Hierfür stehen auf den Friedhöfen Schubkarren und Erde zur Verfügung.

Das Grabmal

Das Grabmal ist Ausdruck des Gedenkens auf der Grabstätte eines Verstorbenen. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. In der Regel stellen Steinmetzbetriebe die erforderlichen Anträge. Zwischen der Wahl und dem Aufstellen des Grabsteins können mehrere Monate vergehen. Der Steinmetz benötigt für die Gestaltung des Grabsteines eine gewisse Zeit und die Erde des Grabes muss sich erst vollständig gesetzt haben. Sollte der Grabstein schon vorher errichtet werden, kann er durch das Absinken der Erde Schaden nehmen oder auch andere Grabstätten im näheren Umkreis schädigen. Jede



Grabstättenart ist gemäß der Friedhofssatzung mit bestimmten Grabmalvorschriften verbunden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Größe, die Wahl des Materials, die Grabmalart sowie sei-

ner Bearbeitung und Beschriftung. Bestehen bestimmte Vorstellungen zur Grabmalgestaltung, sollte dies beim Erwerb der Grabstätte berücksichtigt werden. Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätte des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ sind zu beachten. Der Stein muss so befestigt werden, dass er dauerhaft standsicher ist. Für die Standsicherheit sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch schadhafte Grabmale entstehen. Die Friedhofsverwaltung prüft die Standsicherheit in regelmäßigen Abständen.

Die Räumung einer Grabstätte

Die Räumung einer Grabstätte wird notwendig, wenn die Nutzungsbeziehung beendet ist. Vor Ablauf der Ruhefristen (Sargbegräbnis 30 Jahre, Urnen 25 Jahre) der zuletzt bestatteten Person ist das Abräumen der Grabstätte untersagt. Ruhe- und Nutzungszeiten einer Grabstätte können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden. Die Räumung kann



der oder die Nutzungsberechtigte selbst durchführen oder ein Steinmetzbetrieb oder eine Gärtnerei kann beauftragt werden. Die anfallenden Kosten können dort erfragt werden. Zur Räumung einer Grabstätte gehören der Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der Grabeinfassung sowie aller Fundamente, die Entfernung der vorhandenen Pflanzen und die Abtragung evtl. vorhandener Grabhügel.

Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen dürfen ausschließlich bei Firmen entsorgt werden, die auch Bauschutt entgegennehmen. Die auf der Grabfläche vorhandene Bepflanzung kann in den für Grababfälle vorgesehenen Mulden, die Erde kann an den dafür ausgewiesenen Stellen entsorgt werden. Diese befinden sich meist in der Nähe der Friedhofsmulden. Sämtliche Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten auf dessen Rechnung zu veranlassen.

Übersicht Grabarten

Grabstätten für Körperbestattungen	Barkhausen	Costedt	Eisbergen	Holzhausen	Möllbergen	Veltheim	Vennebeck
Wahlgrabstätte	X	X	X	X	X	X	X
Reihengrabstätte für Erwachsene	X	X	X	X	X	X	X
Reihengrabstätte für Kinder	X	X	X	X	X	X	X
Reihengrabstätte im Rasenfeld (pflegefrei)	X			X	X	X	X

Grabstätten für Urnenbeisetzungen	Barkhausen	Costedt	Eisbergen	Holzhausen	Möllbergen	Veltheim	Vennebeck
Urnenwahlgrabstätte	X	X	X	X	X	X	X
Urnenreihengrabstätte	X	X	X	X	X	X	X
Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld (pflegefrei)	X			X	X	X	
Urnenreihengrabstätte anonym (pflegefrei)					X		
Urnenreihengrabstätte im Aschenstrefeld (pflegefrei)				X			
Urnenreihengrabstätte im Sonderfeld A - gestaltet (pflegefrei)	X						X
Urnenreihengrabstätte im Sonderfeld B - Baum (pflegefrei)	X	X	X	X		X	X
Urnenreihengrabstätte im Sonderfeld C - naturnah (pflegefrei)			X				

Der alte Friedhof in Barkhausen ist in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt, da Bestattungen und Beisetzungen aufgrund des Schließungsbeschlusses nur noch in Einzelfällen zulässig sind.

